



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz
Ortsgemeinde Volkesfeld
über die

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Postfach
56743 Mendig



Aktenzeichen: 1.15-901-11 G 305
Zimmer-Nr.: 516
Telefax: 0261/1088403

Auskunft erteilt: Frau Gellert
Telefon: 0261/108-403
E-Mail: Birgit.Gellert@kvmyk.de

Datum: 19.02.2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Volkesfeld für das Haushaltsjahr 2024 Ihr Schreiben vom 24.01.2024, Eingang am 29.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben hat die Verbandsgemeindeverwaltung die vom Ortsgemeinderat Volkesfeld in seiner Sitzung am 18.01.2024 beschlossene geänderte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen übersandt und die erforderlichen Genehmigungen beantragt.

I. Zur Haushalts- und Finanzlage

1. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2024 weist leider einen Jahresfehlbetrag von – 48.940 EUR (Vorjahr: + 37.970 EUR) aus. Dabei stehen gesunkenen Erträgen von 992.030 EUR (Vorjahr: 1.077.490 EUR) gegenüber dem Vorjahr nahezu unveränderte hohe Aufwendungen von 1.040.970 EUR (Vorjahr: 1.039.520 EUR) gegenüber.

Dabei beschränkt sich die Ortsgemeinde auf die notwendigen Aufwendungen, jedoch sind aufgrund der deutlichen Tarifsteigerungen die Personalkosten die Reduzierungen der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bereits nivelliert.

Aufgrund der Finanzkraftmesszahl erhält die Ortsgemeinde in 2024 leider keine Schlüsselzuweisung B. Jedoch kann die Schlüsselzuweisung A um rd. 16.190 EUR gesteigert werden.

Trotz gleichbleibendem Kreisumlagesatz von 44,71 % und leicht gesunkener Verbandsgemeindeumlage von 39,328908 % erhöht sich die zu leistenden Aufwendungen für Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferauszahlungen auf 546.440 EUR.

Aufgrund der dritten Änderung der GemHVO zu § 38 Abs. 4 sind die bisherigen Rückstellungen für Grabnutzungsentgelte ab dem Jahr 2023 aufzulösen und in voller Höhe als Erträge zu buchen. Dies bedeutet für 2023 einmalig eine Verbesserung in diesem Bereich, jedoch ab 2024 nur noch die unmittelbare Ertragsbuchung der fälligen Grabnutzungsentgelte.

Kreishaus:

Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Internet

www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de

Telefon 0261/108-0
Telefax 0261/35860

Bankverbindungen:

Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG
BLZ 577 615 91
Konto-Nr. 8010305000
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00
BIC: GENODE33BNA

Die Ortsgemeinde Volkesfeld hat in 2023 die Steuerhebesätze für die Grundsteuer A, B und der Gewerbesteuer nur in Höhe der neuen Nivellierungssätze von 345%, 465 % bzw. 380 % ausgewiesen.

Ausweislich der leider wieder eingetretenen Negativtendenz der Finanzlage wäre zur notwendigen Konsolidierung der Finanzsituation jedoch eine weitere Erhöhung in 2024 zur Finanzierung der geplanten kreditfinanzierten Investitionen von zusätzlich 62,8 Punkten v. H. erforderlich und angezeigt. Diese Erhöhung hat der Gemeinderat Volkesfeld nicht vorgenommen und nimmt einen erneut nicht ausgeglichenen – und damit rechtswidrigen - Haushalt in Kauf.

Auch in den weiteren Finanzplanungsjahren ist mit deutlichen Jahresfehlbeträgen zu rechnen, die sich ab 2025 voraussichtlich weiter reduzieren werden. Daher ist die konsequente Beibehaltung und Ausweitung der strikten Konsolidierungsbemühungen zur Wiedererlangung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Ortsgemeinde Volkesfeld dringlich erforderlich.

2. Finanzhaushalt

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten F23) von – 36.490 EUR (Vorjahr: + 71.910 EUR) sowie der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten F33) von -193.180 EUR (Vorjahr: - 42.330 EUR) führen im Finanzhaushalt leider wieder zu einem Finanzmittelfehlbetrag (Posten F34) von – 229.670 EUR (Vorjahr: + 29.580 EUR).

Die Tilgung bestehender Kreditverbindlichkeiten von 15.710 EUR stellt nahezu eine Verdopplung der bisherigen Tilgungsleistungen dar und kann aus eigener Finanzkraft der Ortsgemeinde nicht aufgebracht werden. Auch der Mindestrückführungsbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde in Höhe von 4.940 EUR kann somit nicht erwirtschaftet werden.

Das diesjährige Investitionsvolumen der Ortsgemeinde Volkesfeld beläuft sich auf insgesamt 272.780 EUR.

Die Investitionen schlüsseln sich wie folgt auf:

Neuanschaffung Büromöbel Bürgermeister	1.000 EUR
Neuanschaffung iPads für Gemeinderat	6.180 EUR
Ersatzbeschaffung Rasenmäher, Bauhof	1.500 EUR
Nestmuschel f. Außenbereich Kindergarten	1.600 EUR
Sitzgruppe und Zuananlage Spielplatz Neustraße	3.500 EUR
Ausgleichsmaßnahmen NBG „Am Riethel“	20.000 EUR
Planungskosten Erschließung NBG „Am Riethel“	50.000 EUR
Ausbau u. Beleuchtung Teilstück „Kaulstraße“	180.000 EUR (abzügl. WKB anteilig)
Erneuerung Straßenbeleuchtung LED	1.000 EUR
Folgearbeiten Urnengräberfeld	2.000 EUR
Carport Feuerwehr	6.000 EUR (Abzügl. Häftiger Zuschuss VGV)
Gesamt Ausgaben Investitionen	272.780 EUR

Diesen Investitionsausgaben stehen Einzahlungen aus Zuwendungen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten und dem Verkauf von Baugrundstücken in Höhe von insgesamt 79.600 EUR gegenüber, so dass sich sogar ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit von - 193.180 EUR ergibt, der in voller Höhe durch einen weiteren Kredit finanziert werden muss.

Gleichzeitig fallen für 2025 aus diesen Maßnahmen (insbesondere Baugebiet und Gemeindestraße) voraussichtlich weitere Kosten an, so dass eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung für 2025 in 2024 zu berücksichtigen ist.

Der negative Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von – 36.490 EUR, die regelmäßigen Tilgungsleistungen bestehender Kreditverbindlichkeiten von 15.710 EUR und der Mindestrückführungsbetrag von 4.940 EUR, stellen einen Negativ-Finanzbetrag von 57.140 EUR dar, der in voller Höhe die ebenfalls bereits bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde (= Liquiditätskredit) erhöht. Damit ist die letztjährige leichte Tilgung von 17.080 EUR der Liquiditätskredite bereits wieder vollständig aufgebraucht und erheblich überschritten.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die voraussichtliche Teilnahme der Ortsgemeinde am KEF-Folgeprogramm PEK auf die Finanzlage der Ortsgemeinde auswirken wird. Festzustellen ist jedoch bereits jetzt, dass es der Ortsgemeinde schwerfällt, die notwendige Mindesttilgung tatsächlich aufzubringen und im Haushalt zu berücksichtigen ohne den Haushaltsausgleich zu verfehlen.

3. Haushaltsausgleich

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt ausgeglichen sind (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO).

Ausgleich im Ergebnishaushalt

Die vorgelegte Haushaltssatzung mit dem Plan und den Anlagen weist ein negatives Jahresergebnis in Höhe von -48.940 EUR aus. Der Ergebnishaushalt kann daher nicht ausgeglichen werden.

Ausgleich im Finanzhaushalt

Der im Finanzhaushalt zu berücksichtigende Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beläuft sich auf – 36.490 EUR und deckt daher erneut nicht die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten von 15.710 EUR und des Mindestrückführungsbetrag von 4.940 EUR. Auch im Finanzhaushalt konnte damit kein Ausgleich gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 2 GemHVO erzielt werden.

Zusammenfassung

Unter Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt 2024 der Ortsgemeinde Volkesfeld in der Planung nicht ausgeglichen.

Die Ortsgemeinde hat die in 2023 erkennbaren Anstrengungen zur Konsolidierung der Haushaltslage leider in 2024 nicht fortgeführt und so die gesetzlichen Vorgaben eines Haushaltsausgleiches nicht hinreichend beachtet.

Die Finanzlage der Ortsgemeinde Volkesfeld ist weiterhin angespannt und wird auch in den Folgejahren zumindest bis Abschluss der hohen Investitionen im Neubau- und Straßenbereich weiterhin in negativen Salden verharren.

Dieser Tatsache ist im Interesse der weiteren finanziellen Handlungsfähigkeit und der Generationengerechtigkeit entschieden entgegen zu treten.

Der rechtlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich muss auch tatsächlich zum tragenden Prinzip der kommunalen Haushaltswirtschaft werden. Das gilt auch bei sich abzeichnend verschlechternden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Nötigenfalls sind Abwägungen vorzunehmen, für welche Zwecke knappe Mittel eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere in krisenhaften Situationen, die mit nur begrenzt beeinflussbaren Ausgabensteigerungen einhergehen. Sofern das nicht ausreicht, darf in letzter Konsequenz auch nicht an der über viele Jahre praktizierten Zurückhaltung bei der Anpassung von Realsteuerhebesätzen festgehalten werden. Das entspricht auch der Auffassung des Verfassungsgerichtshofs, wonach das Land bei der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs von den Gemeinden und Gemeindeverbänden größtmögliche Kraftanstrengungen verlangen kann.

Um den Herausforderungen der Ortsgemeinde auch in Zukunft nachkommen zu können, aber auch um endlich wieder den gesetzlich verbindlich vorgegebenen Haushaltsausgleich zu erreichen, muss sich die Ortsgemeinde deutlich auf das Notwendige konsolidieren und alle Ausgaben kritisch hinterfragen, sowie alle Einnahmepotentiale ausschöpfen. Für die Ortsgemeinde Volkesfeld ist dies grundsätzlich auch bereits für das Jahr 2024 ausweislich dem Muster 1 erforderlich und für die zukünftigen Jahre unumgänglich. Der Ortsgemeinderat muss sich seiner gesetzlichen Verantwortung für die Finanzen der Ortsgemeinde und die zukünftigen Generationen stellen und geeignete Maßnahmen zum Haushaltsausgleich ergreifen.

Lässt eine Haushaltsnotlage einen vollständigen Ausgleich trotz äußerster Sparsamkeit und Ausschöpfung aller Einnahmequellen nicht zu, so besteht jedenfalls eine Pflicht, das Haushaltsdefizit so gering wie möglich zu halten

4. Verschuldung

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf insgesamt 506.821,70 EUR. Dies entspricht bei rd. 580 Einwohnern einer Pro-Kopf-Verschuldung von 874 EUR. Bis zum Ende des Haushaltsjahres erhöhen sich die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen deutlich auf voraussichtlich 741.431,70 EUR. Damit erhöhten sich die Pro-Kopf-Verbindlichkeiten um über 31 % auf dann 1.278 EUR!

Vergleichbare Ortsgemeinden belasten ihre Einwohner lediglich mit rd. 355 EUR, also nur 1/4 der Volkesfelder Schulden.

Investitionskredite

Den im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 272.780 EUR stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 79.600 EUR gegenüber. Hieraus ergibt sich ein Finanzierungsfehlbetrag von 193.180 EUR, der durch die Aufnahme eines Investitionskredites in gleicher Höhe finanziert werden muss.

Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr planmäßig in Höhe von 15.710 EUR getilgt.

Betrugen die Investitionskredite zu Beginn des Haushaltsjahres 357.462,68 EUR, entwickelt sich der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres damit auf voraussichtlich 534.932,68 EUR.

Kredite zur Liquiditätssicherung

Da die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen und die planmäßige Tilgung der Investitionskredite, sowie die Mindesttilgung der gegenüber der Einheitskasse nicht entsprechende Einzahlungen finanziert werden können, ist die Aufnahme von zusätzlichen Liquiditätskrediten bei der Einheitskasse der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig in Höhe von 57.140 EUR erneut erforderlich.

Die zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Verpflichtungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten in Höhe von insgesamt 149.359,02 EUR werden auf 206.499,02 EUR aufgestockt.

Gleichwohl werden zur unterjährigen Liquiditätssicherung unter § 6 der Satzung insgesamt 621.180 EUR als Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde Mendig festgesetzt.

5. Stellenplan

Beim Vollzug des Stellenplanes bitten wir, die tarifvertraglichen Bestimmungen zu beachten.

Anmerkung:

Wie bereits oben ausgeführt, wurde der Haushaltsausgleich gem. § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 nicht erreicht.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen ist für die Folgejahre der weitere Abbau des noch vorhandenen Eigenkapitals in erheblichem Umfang festzustellen. Daher muss die Ortsgemeinde selbstkritisch und vorbehaltlos überprüfen, in welchen Bereichen, insbesondere freiwillig, aber auch pflichtig, unter größtmöglicher Anstrengung Aufwendungen und Auszahlungen verringert werden können. Auch muss geprüft werden, wie die Einnahmesituation noch verbessert werden könnte, so dass der Haushaltsausgleich letztlich doch noch erreicht werden kann. Der bundesdurchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B liegt bei 550 v. H., so dass aus aufsichtsbehördlicher Sicht eine Anhebung auf diesen Satz durchaus geboten wäre. In diesem Zusammenhang verweisen wir erneut auf die bereits im Vorjahr mitgeteilten Urteile und Kommunalberichte des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz.

Weitere Feststellungen/Anmerkungen

1. Besonders im investiven Bereich bleiben die kommunalen Entscheidungsträger aufgrund der sehr eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit und des hohen Schuldenstandes aufgefordert, unter Festlegung von Prioritäten vor jeder Auftragsvergabe erneut und einzelfallbezogen die Unabweisbarkeit der konkreten Maßnahme sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unter Beachtung der o.a. strengen rechtlichen Vorgaben zu prüfen, zu bestätigen und aktenkundig zu dokumentieren. In die Abwägungsprüfung sind auch die möglichen Folgekosten der unabweisbaren Maßnahme mit einzubeziehen.
2. Bei der v. g. Gesamtbetrachtung der Haushaltslage der Ortsgemeinde muss deren dauernde Leistungsfähigkeit verneint werden. Die Freie Finanzspitze als Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde weist wiederum einen deutlichen Negativbetrag von – 57.140 EUR aus und setzt – mit Ausnahme 2025 – diesen Negativtrend fort.
3. Die akzeptierten Planungsleistungen bedeuten nicht eine Präjudizierung der jeweiligen Maßnahmen selbst. Bei der Vielzahl der anstehenden Projekte ist im Hinblick auf die weiter eingeschränkte Finanzlage der Ortsgemeinde sicherlich nur eine zeitversetzte Umsetzung möglich. Gemäß § 93 Abs. 5 S. 2 GemO darf mit Investitionsvorhaben oder selbständig nutzbaren Teilvorhaben erst begonnen werden, wenn die Finanzierung

gesichert ist. Für diejenigen Maßnahmen, für die Zuschussanträge gestellt wurden bzw. zu stellen sind, ist dies erst der Fall, wenn entsprechende Zuschussbewilligungen oder verbindliche Förderzusagen vorliegen. Auf die VV Nr. 11 - 13 zu § 93 GemO wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechnungshof Rheinland-Pfalz:

Die aktuelle Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz bedingt neben einer aufgabenrechten Finanzausstattung durch das Land bei einer hohen Liquiditätsverschuldung der Ortsgemeinden, dass die Kommunalaufsicht nicht akzeptieren soll, „dass die Realsteuerhebesätze weiterhin auf oder nur knapp über den Nivellierungssätzen liegen“. Insbesondere sei zu bedenken, „dass sich die Realsteuerhebesätze der Ortsgemeinden nach der Rechtsprechung nicht an den Nivellierungssätzen, sondern am Finanzbedarf der jeweiligen Gemeinde orientieren müssen. Verfassungsrechtlich zulässig sind Hebesätze weit oberhalb der Nivellierungssätze“.

II. Entscheidungen und Feststellungen

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung

1. für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Ortsgemeinde Volkesfeld in Höhe von

193.180 EUR

unter der Voraussetzung, dass diese Kredite ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

- Kredite für Investitionsmaßnahmen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die beantragten Zuschussgewährungen vorliegen.

Verpflichtungsermächtigungen

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO bzw. §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4 Nr. 2, 102 GemO erteilen wir für die Ortsgemeinde hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen in Höhe von 240.000 EUR, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen in Höhe von

0 EUR.

Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 Abs. 3-5 GemO erteilen wir für die Ortsgemeinde hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von

621.180 EUR.

Unbedenklichkeitsbestätigung

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir trotz der o. g. Bedenken ausnahmsweise nicht beabsichtigen, gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Die aktuellen Defizite ergeben sich insbesondere aus den Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubaugebiet und dem Straßenausbau. Einnahmen aus diesen Maßnahmen z. B. durch Verkaufserlöse und Beiträgen müssen zwingend der Reduzierung der Verbindlichkeiten zugeführt werden und dürfen nicht für anderweitige – insbesondere konsumtive Zwecke – eingesetzt werden.

Die Ortsgemeinde Volkesfeld ist weiterhin dringlichst aufgefordert, konsequent an der Konsolidierung der angespannten Finanzlage zu arbeiten und vorbehaltlos alle Einnahmen/Erträge und Ausgaben/Aufwendungen

konsequent zu überprüfen und auszugleichen. Der rechtlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich muss daher auch tatsächlich zum tragenden Prinzip der kommunalen Haushaltswirtschaft werden. Das Haushaltsrecht erfordert eine konsistente Nachhaltigkeitsstrategie, die zwar vordergründig auf die Haushaltsführung und Einhaltung des Haushaltsausgleiches ausgerichtet ist, jedoch den strategischen Aspekt von Ökonomie, sozialen Zusammenhalt und Ökologie auch für die Zukunft beinhaltet (Generationengerechtigkeit und Enkeltauglichkeit).

Die Ortsgemeinde Volkesfeld ist daher dringlich gehalten, durch eine konsequente Haushaltswirtschaft und -planung den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich in den weiteren Planjahren umzusetzen und zwingend ein sparsamer Umgang mit den Rücklagen geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 1.15 Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an die Adresse kvmyk@poststelle.rlp.de erhoben werden. Widerspruchsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Vorsorglicher Hinweis auf Nr. 10 des diesjährigen Haushaltsrundschreibens des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 04.12.2023:

10. Fehlende Jahresabschlüsse / Änderung Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)

Aufgrund des Ministerschreibens vom 12. Januar 2022 sowie des darauffolgenden Schreibens der ADD vom 23. Februar 2022 erfolgte mit der Anlage 4 erstmals eine Berichterstattung durch die Kommunalaufsichtsbehörden (ADD sowie Kreisverwaltungen) zum 31. März 2023 gegenüber der obersten Aufsichtsbehörde.

Eine vorläufige Auswertung der gemeldeten Daten lässt den Schluss zu, dass in Einzelfällen noch ein erheblicher Rückstand bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und insoweit ein dringlicher Handlungsbedarf besteht.

Insofern möchte ich einerseits auf die Nummer 5 des Rundschreibens zur Haushaltswirtschaft 2022 der kommunalen Gebietskörperschaften vom 2. November 2021 nochmals hinweisen und andererseits alle Beteiligten um einen sukzessiven und zugleich zügigen Abbau der Bearbeitungsrückstände bitten.

Die unmittelbaren Kommunalaufsichtsbehörden sind angehalten hierfür Sorge zu tragen

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Gelfert